# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs

Geschäfts-Nr. PS260115-O/U

damit vereinigt Geschäfts-Nr. PS260116-O

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. D. Tolic Hamming

**Beschluss vom 2. September 2026**

in Sachen

**A._____**,
Schuldnerin und Beschwerdeführerin

gegen

**Staat Zürich**,
Gläubiger und Beschwerdegegner

vertreten durch Steueramt B._____

betreffend **Pfändung**
**(Beschwerde über das Betreibungsamt Bülach)**

**Beschwerden gegen die Beschlüsse der I. Abteilung des Bezirksgerichtes Bülach je vom 12. Januar 2026 (CB250042 und CB250043)**

**Erwägungen:**

**I.**

1. Gegen die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (fortan Schuldnerin) läuft vor dem Betreibungsamt Bülach (fortan Betreibungsamt) die Betreibung Nr. 1 des Gläubigers und Beschwerdegegners (fortan Gläubiger, vgl. act. 19/3-6). Das Betreibungsamt vollzog am 15. Oktober 2025 die Einkommenspfändung (Pfändung Nr. 2; act. 19/11), welche Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet.

2.1 Mit Pfändungsvollzug vom 15. Oktober 2025 pfändete das Betreibungsamt in Anwesenheit des Ehemannes der Schuldnerin (C._____) die das Existenzminimum von Fr. 2'066.– übersteigenden monatlichen Einkünfte der Schuldnerin (Pfändung Nr. 2; act. 9/11) und erliess gleichentags die Lohnpfändungsanzeige an die Schuldnerin (act. 9/14). Dagegen erhob sie mit Eingabe vom 31. Oktober 2025 Beschwerde beim Bezirksgericht Bülach als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung. Sie machte geltend, es sei kein pfändbares Einkommen vorhanden, und rügte einen Eingriff ins Existenzminimum (act. 6/1 und Beilagen act. 6/2/1-7).

2.2 Mit Beschluss vom 12. Januar 2026 erwog die Vorinstanz, die Beschwerde sei verspätet, und trat auf diese nicht ein (act. 6/4 = act. 5). Nach zunächst gescheiterter Zustellung (vgl. act. 6/6) wurde der Beschluss der Schuldnerin bzw. ihrem bevollmächtigen Ehemann C._____ am 6. März 2026 durch das Stadtammannamt Bülach zugestellt (vgl. act. 6/7-10).

2.3 Gegen vorerwähnten Beschluss erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 17. März 2026 (Poststempel) hierorts Beschwerde (act. 2 inkl. Beilagen act. 4/1-8).

3.1 Am 3. November 2025 erliess das Betreibungsamt eine neue Anzeige betreffend Erwerbspfändung in der Pfändung Nr. 2, mit welcher das Existenzminimum (unter Berücksichtigung des Kinderunterhalts) auf Fr. 2'349.35 erhöht wurde (vgl. act. 19/17-18). Auch dagegen erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 10.

November 2025 Beschwerde bei der Vorinstanz, welches Verfahren unter der Geschäfts-Nr. CB250043 angelegt wurde. Die Schuldnerin machte erneut fehlendes pfändbares Einkommen und damit einen Eingriff in das Existenzminimum geltend. Zudem führte sie aus, seit dem 1. November 2025 über keine Wohnung mehr zu verfügen (vgl. act. 15/6/1).

3.2 Mit Verfügung vom 24. November 2025 setzte die Vorinstanz der Schuldnerin Frist an, um die Beschwerdeschrift im Original zu unterzeichnen, unter Androhung, dass bei Säumnis die Eingabe als nicht erfolgt gelte (act. 15/6/3). Die Zustellung der Verfügung an die in der Beschwerde angegebene Adresse "D._____ [Strasse] 3, E._____" scheiterte (act. 15/6/5). Mit Beschluss vom 12. Januar 2026 qualifizierte die Vorinstanz die Eingabe vom 10. November 2025 als nicht erfolgt und schrieb das Verfahren als erledigt ab (act. 15/6/6). Nach gescheiterter postalischer Zustellung (act. 15/6/8) konnte der Entscheid dem bevollmächtigten Ehemann C._____ am 6. März 2026 durch das Stadtammannamt Bülach zugestellt werden (act. 15/6/9-12).

3.3 Die Beschwerdeschrift der Schuldnerin vom 17. März 2026 (vgl. Erw. I.2.3) richtet sich auch gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 12. Januar 2026 im Verfahren CB250043 (act. 15/2 und Beilagen act. 15/4/1-6). Es wurde deshalb ein weiteres Beschwerdeverfahren unter der Verfahrens-Nr. PS260116 angelegt.

4. Der Schuldnerin und dem Betreibungsamt wurde der Eingang der Beschwerden angezeigt. Die Zustellung an die Schuldnerin an der im Briefkopf der Beschwerde angegebene Adresse scheiterte (act. 7/1-2; act. 15/7/1-2). Die Akten des Betreibungsamtes in der Pfändung Nr. 2 wurden beigezogen (act. 8/1-14). Da im Rahmen der beanstandeten Pfändung nicht das Betreibungsamt, sondern der Gläubiger Beschwerdegegner ist, wurde das Rubrum entsprechend angepasst. Im Rahmen der Adressnachforschung (vgl. act. 9-11 = act. 15/9-11; vgl. hiezu auch act. 16 S. 4) gab die Schuldnerin als Zustelladresse "A._____, c/o F._____ GmbH, G._____-strase 4, H._____" an (act. 13 = act. 15/13), worauf das Ruburm entsprechend angepasst wurde.

5. Mit Verfügung vom 2. Juni 2026 wurde das Beschwerdeverfahren Nummer PS260116 (vgl. Erw. I.3.3) mit dem vorliegenden Verfahren Nummer PS260115 vereinigt und unter dieser Nummer weitergeführt. Das Verfahren PS260116 wurde am Register abgeschrieben (act. 15/14 = act. 14).

6. Dem Betreibungsamt wurde mit Verfügung vom 2. Juni 2026 Frist zur obligatorischen Vernehmlassung angesetzt, insbesondere zur Frage, gestützt auf welche Parameter das Einkommen der Schuldnerin berechnet wurde, sowie zur Einreichung der vollständigen Akten in der Betreibung Nr. 1 / Pfändung Nr. 2. Des Weiteren wurde die Prozessleitung delegiert (act. 16).

7. Das Betreibungsamt liess sich mit Eingabe vom 9. Juni 2026 rechtzeitig (vgl. act. 17/2) vernehmen (act. 18) und reichte Kopien der einverlangten Akten ein (act. 19/1-31). In der Folge wurde mit Verfügung vom 17. Juni 2026 eine Frist von 10 Tagen angesetzt, den Parteien um zur vorerwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen und dem Gläubiger, um die Beschwerde zu beantworten, je unter Androhung der Säumnisfolgen (act. 20). Die Verfügung wurde dem Gläubiger am 18. Juni 2026 und der Schuldnerin am 19. Juni 2026 zugestellt (act. 21/1-2). Die Eingabe der Schuldnerin vom 30. Juni 2026 (Poststempel; act. 22 und Beilage act. 23/1-3) erfolgte verspätet und ist daher unbeachtlich, was jedoch – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – im Ergebnis nicht entscheidend ist. Der Gläubiger liess sich nicht vernehmen. Die Sache ist spruchreif.

**II.**

1.1 Gegen die Anzeige der Einkommenspfändung kann im Sinne von Art. 17 f. SchKG Beschwerde geführt werden. Dass die Anzeigen vom 15. Oktober 2025 und 3. November 2025 nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen waren, wie die Schuldnerin vor Vorinstanz monierte, ist ohne Belang (vgl. 6/1 und act. 15/6/1; BGE 142 III 643 E. 3.2).

1.2 Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen

von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit das SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Im Kanton Zürich richtet sich dieses gemäss Art. 18 EG SchKG i.V.m. § 83 ff. GOG nach den Bestimmungen der ZPO über das Beschwerdeverfahren (Art. 319 ff. ZPO). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

2. Die Beschlüsse der Vorinstanz je vom 12. Januar 2026 wurden der Schuldnerin wie erwähnt am 6. März 2026 zugestellt (vgl. Erw. I.2.2 und I.3.2). Die zehntägige Beschwerdefrist begann somit am 7. März 2026 zu laufen und endete am 16. März 2026 (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Die Schuldnerin erhob ihre Beschwerden am 17. März 2026 (vgl. Erw. I.2.3 und I.3.3) und damit nach Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 18 Abs. 1 SchKG. Auf die Beschwerden ist damit infolge Verspätung nicht einzutreten.

**III.**

1.1 Gemäss Art. 22 Abs. 1 Satz 2 SchKG stellen die Aufsichtsbehörden unabhängig davon, ob Beschwerde geführt worden ist, von Amtes wegen die allfällige Nichtigkeit einer Verfügung fest. Die Beschwerdefrist gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG muss insofern nicht eingehalten werden, als die Nichtigkeit jederzeit von Amtes wegen festgestellt werden kann (vgl. statt vieler BGE 139 III 44 E. 3.1.2). Nichtig ist eine Lohnpfändung dann, wenn sie deutlich in das Existenzminimum des Schuldners eingreift und diesen dadurch in eine unhaltbare Lage versetzt (vgl. BSK SchKG I-Vonder Mühll, 3. A. 2021, Art. 93 N 66; BSK SchKG I-Cometta/Möckli, 3. A. 2021, Art. 22 N 12; BGE 105 II 49). Nichtigkeit bedeutet absolute Unwirksamkeit einer Verfügung. Eine nichtige Anordnung entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen der Nichtigkeit zutreffen, ist auf den Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs abzustellen (vgl. BSK SchKG I-Vonder Mühll, a.a.O., Art. 92 N 64).

1.2 Die Schuldnerin stellte sich vor Vorinstanz auf den Standpunkt, ihr Einkommen von rund Fr. 1'700.– sei für die dreiköpfige Familie nicht existenzde-

ckend, weshalb eine Lohnpfändung nicht zulässig sei. Damit machte sie bereits vor Vorinstanz Nichtigkeit der Einkommenspfändung gemäss den Anzeigen vom 15. Oktober 2025 und 3. November 2025 wegen Eingriffs in das Existenzminimum geltend (act. 6/1 und act. 15/6/1). Daran hält die Schuldnerin sinngemäss vor der Kammer fest, indem sie das Fehlverhalten des Betreibungsamtes rügt (act. 2 = act. 15/2). Da die Nichtigkeit unabhängig von der Einhaltung der Beschwerdefrist festzustellen ist, hätte sich die Vorinstanz im Verfahren CB250042 mit der Nichtigkeit der Einkommenspfändung befassen müssen.

1.3 Insbesondere lässt die Tatsache, dass das Betreibungsamt am 12. Mai 2026 einen "Unterbruch der Einkommenspfändung" zufolge unbekannten Wegzugs der Schuldnerin verfügt hat (act. 19/31), ihr Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Nichtigkeit nicht entfallen.

2.1 Die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich des pfändbaren Einkommens sind durch das Betreibungsamt von Amtes wegen abzuklären. Es ist allerdings zu beachten, dass bloss ein gemilderter Untersuchungsgrundsatz gegeben ist, trifft doch den Schuldner im Rahmen dieser Abklärungen eine Mitwirkungspflicht. Folglich hat dieser die Pflicht, dem Betreibungsamt wesentliche Tatsachen bezüglich seines Einkommens von sich aus mitzuteilen und die ihm zugänglichen Beweismittel offenzulegen (BSK SchKG I-Vonder Mühll, a.a.O., Art. 93 N 65). Der massgebende Zeitpunkt für die Festlegung des Existenzminimums bzw. für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse ist der Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs. Stellt der Betreibungsbeamte in diesem Zeitpunkt fest, dass das Einkommen des Schuldners sein Existenzminimum nicht überschreitet und bestehen auch sonst keine pfändbaren Aktiven, so hat er grundsätzlich einen Verlustschein (Art. 115 Abs. 1 SchKG) auszustellen. Andernfalls wird die pfändbare Quote anhand des vom Schuldner angegebenen Einkommens unter Abzug seines Anteils am Existenzminimum ermittelt. Pfändbar ist grundsätzlich der ganze Überschuss des Lohnes über das Existenzminimum (Art. 93 Abs. 1 SchKG).

2.2 Aktenkundig ist, dass C._____, Ehemann der Schuldnerin, dem Betreibungsamt vor dem Pfändungsvollzug mit Mail vom 13. Oktober 2025 Bankkontoauszüge der Konti der Schuldnerin, der F._____ GmbH und der eigenen Konti für

die Monate August und September 2025 eingereicht hatte. Zugleich belegte er, dass die Familienwohnung zufolge Zahlungsverzugs per Ende Oktober 2025 gekündigt worden war (act. 19/10).

2.3 Gemäss Protokoll über den Vollzug der Pfändung vom 15. Oktober 2025 in Anwesenheit von C._____ ging das Betreibungsamt von einem pfändbaren monatlichen Nettoeinkommen der Schuldnerin von Fr. 3'557.80 aus, bestehend aus dem Einkommen bei der I._____ Sarl in Höhe von Fr. 1'557.80 und aus einem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von Fr. 2'000.–. Das Existenzminimum wurde auf Fr. 2'066.– festgesetzt (Fr. 1'700.– Ehepaar in Haushaltgemeinschaft, Fr. 87.– Fahrten zum Arbeitsplatz J._____, Fr. 169.– Arbeitssuche Ehemann, Fr. 110.– auswärtige Verpflegung) und das dieses überschreitende Einkommen der Schuldnerin gepfändet (act. 19/11). Am 3. November 2025 wurde das Existenzminium nach Berücksichtigung des Unterhalts für den Sohn auf Fr. 2'349.35 erhöht (act. 19/17).

2.4 Das Betreibungsamt führte in seiner Vernehmlassung zum pfändbaren Einkommen der Schuldnerin aus, anlässlich des Pfändungsvollzugs vom 15. Oktober 2025 habe C._____ angegeben, er sei ohne Arbeit und Verdienst. Die Schuldnerin sei selbständig erwerbend und im Handelsregister mit der Einzelfirma K._____ eingetragen, sowie als Gesellschafterin und Geschäftsführerin bei der Firma F._____ GmbH tätig. Am 30. Juni 2025 sei über die Schuldnerin der Konkurs eröffnet und am 29. August 2025 mangels Aktiven eingestellt worden. Im Weiteren sei die Schuldnerin im 50%-Pensum bei der I._____ Sarl angestellt und verdiene Fr. 1'557.80. Die Schuldnerin generiere aus der Selbständigkeit ein Einkommen von Fr. 2'000.– (vgl. act. 18 S. 2). Unter Hinweis auf den Handelsregisterauszug hielt das Betreibungsamt fest, die Einzelfirma bleibe aufgrund der Weiterführung der Geschäftstätigkeit im Handelsregister eingetragen (act. 18 S. 2 und act. 19/12).

3.1 Die Schuldnerin bestritt vor Vorinstanz einen Fr. 1'700.– übersteigenden Lohn (vgl. act. 6/1). Den Akten, insbesondere dem vom Ehemann nicht unterzeichneten Protokoll des Pfändungsvollzugs lässt sich entgegen der Darstellung des Betreibungsamtes in der Vernehmlassung nicht entnehmen, dass C._____

anlässlich des Pfändungsvollzugs gesagt haben soll, die Schuldnerin generiere ein Einkommen von Fr. 2'000.– aus der Selbständigkeit. Vielmehr ist unter "Bemerkungen" zum Einkommen der Schuldnerin Folgendes protokolliert: "Sie sei Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Firma F._____ GmbH. Die Firma sei aktiv. Die Schuldnerin war im Konkurs, welcher mangels Aktiven eingestellt wurde. Sie habe wenige Aufträge über die Selbständigkeit, welche die Kosten nicht decken" (act. 19/11 S. 2). Das Betreibungsamt nennt keine konkreten Unterlagen, aus denen ein Einkommen der Schuldnerin von Fr. 2'000.– aus selbständiger Erwerbstätigkeit hervorgehen soll und aus den Akten lässt sich Entsprechendes nicht entnehmen. Aus den am 7. November 2025 dem Betreibungsamt eingereichten Quartalszahlen der F._____ GmbH für Juli bis September 2025 ist ersichtlich, dass die Kosten die Einnahmen übersteigen (act. 19/20).

3.2 Vor dem Hintergrund des Gesagten liegen keine Unterlagen oder konkreten Hinweise dafür vor, dass die Schuldnerin ein Einkommen aus Selbständigkeit von Fr. 2'000.– erzielt. Demnach ist nur von einem Einkommen der Schuldnerin bei der I._____ Sarl in Höhe von Fr. 1'557.80 auszugehen (act. 19/11 und act. 19/17; vgl. auch 19/10 Konti der Schuldnerin). Dieses Einkommen liegt unter dem vom Betreibungsamt festgesetzten Existenzminimum von Fr. 2'066.– bzw. 2'349.35 (act. 19/11 und 19/17-18), weshalb sich die Einkommenspfändung bzw. die Anzeige an die Schuldnerin vom 15. Oktober 2025 sowie sämtliche ihr nachfolgenden Akte und damit auch die Anzeige vom 3. November 2025 als nichtig erweisen.

3.3 Es ist demnach festzustellen, dass der Pfändungsvollzug vom 15. Oktober 2025 in der Betreibung Nr. 1 (Pfändung Nr. 2) des Betreibungsamtes Bülach und alle daran anschliessenden Akte, insbesondere die am 15. Oktober 2025 und 3. November 2025 erfolgten Lohnpfändungsanzeigen, nichtig sind.

## IV.

Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sind in Anwendung von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG

keine Kosten zu erheben und sind gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG keine Entschädigungen zuzusprechen.

**Es wird beschlossen:**

1. Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten.

2. Es wird festgestellt, dass der Pfändungsvollzug vom 15. Oktober 2025 in der Betreibung Nr. 1 (Pfändung Nr. 2) des Betreibungsamtes Bülach und alle daran anschliessenden Akte, insbesondere die am 15. Oktober 2025 und 3. November 2025 erfolgten Lohnpfändungsanzeigen, nichtig sind.

3. Es werden keine Kosten erhoben.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Bülach, je gegen Empfangsschein.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. D. Tolic Hamming

versandt am: